

Datum: 27.08.2026

Titel: IZG Auskunft des S.-H. OLG vom 03.08.2026

Lizenz: Werk im Sinne des UrhG, nur unveränderte Weitergabe

Bescheid nach IZG SH
Ihr Schreiben vom 24.06.2026

Ihr Antrag vom 24.06.2026 wird als solcher nach dem IZG SH behandelt.

Sie stellen darin folgende Fragen:

I. Technische und organisatorische Ausgestaltung

1. Welche Behörden, Gerichte, Registerstellen, Körperschaften oder sonstigen Stellen können technisch oder organisatorisch auf elektronische Gerichtsakten oder Teile hiervon zugreifen?
2. Welche Stellen können insbesondere auf anwaltliche Schriftsätze, Anlagen, Gutachten oder sonstige Verfahrensunterlagen zugreifen?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt der jeweilige Zugriff?
4. Erfolgt ein unmittelbarer Zugriff auf Akteninhalte oder lediglich eine Übermittlung im Einzelfall?
5. Welche technischen Systeme, Datenbanken oder Plattformen werden hierfür eingesetzt?
6. Welche IT-Dienstleister, Rechenzentren oder externen Unternehmen sind an Speicherung, Verarbeitung, Bereitstellung oder Wartung elektronischer Gerichtsakten beteiligt?
7. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen bestehen, um unbefugte Zugriffe zu verhindern?
8. Leiten Sie uns bitte alle Auftragsdatenvereinbarungen zu.

II. Protokollierung und Kontrolle

1. Werden sämtliche Zugriffe auf elektronische Gerichtsakten protokolliert?
2. Welche Daten werden hierbei gespeichert?
3. Wie lange werden Protokolldaten aufbewahrt?
4. Wer überprüft die Rechtmäßigkeit der Zugriffe?
5. Gab es seit Einführung der elektronischen Aktenführung Fälle unzulässiger Zugriffe, Datenschutzverletzungen oder Sicherheitsvorfälle?
6. Falls ja, bitten wir um Übersendung der hierzu vorhandenen Berichte, Vermerke oder Untersuchungen.
7. Erhalten Anwälte bzw. Verfahrensparteien Zugriff auf Protokolldaten?

III. Anwaltliche Schriftsätze und Mandatsgeheimnis

1. Welche besonderen Schutzmaßnahmen bestehen für anwaltliche Schriftsätze und sonstige dem Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant unterfallende Dokumente?
2. Wurden im Vorfeld der Einführung elektronischer Aktenstrukturen die Auswirkungen auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Recht auf effektiven Rechtsschutz geprüft?
3. Existieren hierzu Gutachten, Stellungnahmen, Datenschutz-Folgenabschätzungen, Risikobewertungen oder sonstige Dokumente?
4. Falls ja, wird um Übersendung dieser Unterlagen gebeten.

IV. Informationelle Gewaltenteilung und richterliche Unabhängigkeit

1. Wurden mögliche Auswirkungen einer behördenübergreifenden Vernetzung elektronischer Gerichtsakten auf die informationelle Gewaltenteilung untersucht?
2. Wurden mögliche Auswirkungen auf die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 GG untersucht?
3. Existieren interne Vermerke, Stellungnahmen oder Gutachten zu den Risiken einer umfassenden Zentralisierung gerichtlicher Informationen?
4. Existieren Überlegungen oder Konzepte zur Schaffung zentraler Datenbestände, Metadatenbanken oder sonstiger behördenübergreifender Informationsplattformen?

V. Juristische Informationssysteme und Zentralisierung von Rechtsinformationen

1. Welche Verträge, Vereinbarungen oder Kooperationen bestehen zwischen Ihrem Gericht und externen juristischen Informationsanbietern, insbesondere hinsichtlich digitaler Rechtsinformationssysteme und elektronischer Entscheidungsdatenbanken? Erhalten Informationsdienstleister wie z.B. die ... nicht nur exklusivierenden Zugriff auf eine kritische Menge an Gerichtsurteilen, sondern derzeit oder demnächst auch auf anwaltliche Schriftsätze? Wie haben Sie gegenüber ... und gegenüber ... diesen gegenüber die absolute Vertraulichkeit sichergestellt? Warum würden Sie sich für diesen Dienstleister entscheiden? Gibt es einen rechtlichen oder faktischen Zusammenhang zwischen dem sog. Pakt für den Rechtsstaat und hierüber vom Bund ausgeschüttete Mittel und der Vergabe von Gerichts-IT-Leistungen an ... bzw. an/über den Bund?
2. Welche Entscheidungsdaten, Metadaten oder sonstigen Informationen werden an externe Anbieter übermittelt
3. Welche Prüfungen wurden hinsichtlich möglicher Auswirkungen einer Zentralisierung juristischer Informationsstrukturen auf die Unabhängigkeit der Justiz und die Vielfalt der juristischen Meinungsbildung durchgeführt?
4. Existieren hierzu Gutachten, Vermerke, Besprechungsprotokolle oder Stellungnahmen?

VI. Grundsatzfragen

1. Welche Behörden oder Einrichtungen verfügen über die technische Möglichkeit, Informationen aus Gerichtsakten automatisiert zu durchsuchen, zu indexieren, auszuwerten oder mit anderen Aktenbeständen zu verknüpfen?
2. Bestehen Konzepte oder Planungen zur Schaffung behördenübergreifender Suchfunktionen oder zentraler Rechercheplattformen?
3. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um eine Zweckentfremdung gerichtlicher Verfahrensinformationen zu verhindern?
4. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um das Vertrauen der Bürger in die Vertraulichkeit gerichtlicher Verfahren zu schützen?
5. Wieso hat das LG K. die beigefügten Kenntnisse, Sie aber laut Ihren jahrelangen IFG-Antworten nicht?

Dazu wird geantwortet wie folgt:

Es wird zunächst grundsätzlich darauf hingewiesen, dass eine auskunftspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG SH nur Auskünfte über diejenigen Informationen zu erteilen hat, über welche sie verfügt (§ 3 Satz 1 IZG SH). Eine Auskunft kann daher nur in Bezug auf Daten erteilt werden, die hier vorliegen. Zudem werden Auskünfte nicht erteilt, soweit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 IZG SH bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit betroffen sind und das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu I:

Die Datenverarbeitung und der Datenzugriff bei der elektronischen Gerichtsakte richten sich nach den geltenden Rechtsvorschriften. Grundsätzlich sind Fragen der IT für die Justiz geregelt im IT-Justizgesetz, das Sie unter dem link

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04200/drucksache-20-04202.pdf> abrufen können.

Näheres ergibt sich auch aus §§ 23 ff. des LDSG Schleswig-Holstein vom 2.5.2018, abrufbar unter dem link [Schleswig-Holstein - LDSG | Landesnorm Schleswig-Holstein | Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten \(Landesdatenschutzgesetz - LDSG\) ... | gültig ab: 25.05.2018](#).

Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zudem in § 6 ElektAktFVO geregelt, dass die Landesjustizverwaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Sicherstellung des Datenschutzes gemäß dem Landesdatenschutzgesetz ergreift und hierzu ein Sicherheitskonzept

erstellt, das festlegt, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Vorgaben der ElektAktFVO und des Landesdatenschutzgesetzes gewährleistet werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Informationssicherheitsrichtlinie für das Land Schleswig-Holstein, abrufbar unter dem link [Verkündungsportal Schleswig-Holstein - Amtsblatt für Schleswig-Holstein - Informationssicherheitsleitlinie für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein](#) und auf dem Akteneinsichtsportal Schleswig-Holstein unter dem link [Datenschutz – Akteneinsichtsportal](#).

Für die elektronische Akte VIS ist in Schleswig-Holstein der Dienstleister dataport damit beauftragt, die Datenbank hinter den Applikationen zu betreiben. Für VIS erfragen dataport oder das Ministerium eine Freigabe, bevor auf Daten zugegriffen werden darf. Im Zuge dieses Zugriffs werden nur relevante Metadaten und nicht die Daten an sich verarbeitet. Ob Dritten Zugriff auf Daten in der elektronischen Gerichtsakte gewährt wird, richtet sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen bzw. anderen Auskunftsrechten Dritter. Die Akteneinsicht wird über das Akteneinsichtsportal des Bundes gewährt. Näheres zur Informationssicherheit in der Schleswig-holsteinischen Justiz finden Sie in dem Länderbericht über Informationstechnik in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein (Stand März 2026) unter dem link [schleswig_holstein.pdf;jsessionid=9270D1A44E0EFAA37C43E7A5E67EF1D7](#).

Datenpannen werden der IT-Kontrollkommission und ggf. nach Art. 33, 34 DSGVO dem ULD (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein) gemeldet. An unbeteiligte Dritte werden solche Informationen nicht herausgegeben, weshalb auch an Sie hierzu vorhandenen Berichte, Vermerke oder Untersuchungen nicht herausgegeben werden können. Insofern sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 IZG SH bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, nämlich die Datensicherheit der Justiz, betroffen und das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung überwiegt insofern gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse.

Zu II:

Im Hinblick auf Straftaten richtet sich das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten nach §§ 496-498 StPO. Im übrigen ist eine Protokollierung nicht vorgeschrieben. Für weitere Fragen zur Protokollierung wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Justiz und Gesundheit, Lorentzendam 35, 24103 Kiel.

Zu III:

Zu 1.: Im Hinblick auf anwaltliche Schriftsätze gelten dieselben Grundsätze wie sie unter I. ausgeführt wurden. Im Hinblick auf Ihre Fragen zu 2.-4. wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Justiz und Gesundheit, Lorentzendam 35, 24103 Kiel.

Zu IV:

Im Hinblick auf diese Fragen wenden Sie sich bitte ebenfalls an das Ministerium für Justiz und Gesundheit, Lorentzendam 35, 24103 Kiel.

Zu V:

Es wird insofern auf unsere Auskünfte an Sie vom 16.06.2025 und vom 18.11.2025 verwiesen. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Justiz und Gesundheit, Lorentzendam 35, 24103 Kiel.

Zu VI:

Schriftsätze in elektronischen Akten müssen durchsuchbar sein und können von den jeweils zum Zugriff berechtigten Personen durchsucht werden. Im Hinblick auf die Frage 2. wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Justiz und Gesundheit, Lorentzendam 35, 24103 Kiel. Zu den Fragen 3. und 4. verweise ich auf die Ausführungen unter I.

Zur Frage 5 liegen uns keine Informationen vor.